



Ausgabe 77 – Dezember 2011

Advent

*Advent, das ist die stille Zeit,
wo Tage schnell verrinnen.
Das Fest der Liebe ist nicht weit,
fangt an euch zu besinnen!
Es gab wohl manchmal Zank und Streit
ihr habt euch nicht vertragen,
vergesst das Jetzt und seid bereit,
euch wieder zu vertragen.*

*Denkt nicht nur an das eigene Glück,
ihr solltet danach streben,
und anderen Menschen auch ein Stück
von eurer Liebe geben.*

*Der eine wünscht sich Ruhm und Geld,
die Wünsche sind verschieden.
Wir wünschen euch in dieser Welt
nur Einigkeit und Frieden.*

**GESEGNETE WEIHNACHTEN und
ALLES GUTE IM NEUEN JAHR
WÜNSCHEN BGM. GEORG VIERTLER,
GEMEINDERAT UND BEDIENSTETE**



GEMEINDE-NACHRICHTEN

STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN für 2012

Der Gemeinderat von Telfes i. Stubai hat in der Sitzung vom 21.11.2011 die Steuern, Gebühren und Abgaben per 1. Jänner 2012 bzw. Herbst 2012 (laufende Kanalgebühr) beschlossen.

1.) **Folgende Steuern, Gebühren und Abgaben wurden nicht erhöht und betragen sohin wie bisher:**

GRUNDSTEUER A: 500 v. H. des Messbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008,
BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung

GRUNDSTEUER B: 500 v. H. des Messbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008,
BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung

KOMMUNALSTEUER: 3 % der Bemessungsgrundlage

Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993,
BGBl.Nr. 819/1993, in der jeweils geltenden Fassung

Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, wird eine Förderung (Subvention) in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt.
Diese Förderung gilt seit 1997.

VERGNÜGUNGSSTEUER:

Die Vergnügungssteuer wird nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982, in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Gemeinde Telfes im Stubai vom 12.3.1970 sowie des GR-Beschlusses vom 12.7.1982 eingehoben.

Kartensteuer: 10 v. H. des Entgeltes für jede Eintrittskarte
mit Ausschluss der Abgaben

Pauschsteuer: nach Pauschsätzen lt. VStG.

AUSGLEICHSABGABE:

Die Ausgleichsabgabe wird nach der Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichszulage vom 21.11.2011 eingehoben.

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist derzeit eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von € 1.729,60 zu entrichten (20 m² x € 86,48).

ERSCHLIESSUNGSBEITRAG:

Der Erschließungsbeitrag wird nach der Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages vom 21.11.2011 eingehoben.

Der Erschließungsbeitragssatz beträgt 4,80 %.

4,80 % des Erschließungskostenfaktors (= € 86,48) sind € 4,15 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes x € 4,15 x 150 v.H.

Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes x € 4,15 x 70 v.H.

GEMEINDE-VERWALTUNGSABGABEN:

Die Gemeinde-Verwaltungsabgaben werden nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl.Nr. 31/2007 eingehoben.

KINDERGARTENGEBÜHREN:

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom 16.8.2011 eingehoben.

- für 3-jährige Kinder: (Kinder, die vor dem 1. September des Kalenderjahres das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

€ 40,--inkl. 10 % Mwst. pro Monat

- für 4- und 5-jährige Kinder: Gratis-Kindergarten

WALDUMLAGE:

Die Waldumlage wird gem. § 10 der Tiroler Waldordnung, LGBl.Nr. 55/2005, eingehoben.

2.) Nachstehende Steuern, Gebühren und Abgaben wurden neu festgesetzt:

- Hundesteuer: € 110,-- pro Jahr (bisher € 100,-);

- Einhebung einer Wasserzähler-Miete: € 7,70 inkl. 10 % Mwst. pro Jahr (bisher € 6,60 inkl. 10 % Mwst.);

- Kanalanschlussgebühr: € 5,00 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Baumasse (bisher € 4,93 inkl. 10 % Mwst.);

- Kanalbenutzungsgebühr: € 1,96 inkl. 10 % MwSt. pro m³ Wasserverbrauch ab der Ablesung im Herbst 2012 (seit der Ablesung im Herbst 2011 bis zur Ablesung im Herbst 2012 gilt eine Gebühr von € 1,93 inkl. 10 % MwSt.);
- Biomüll-Grundgebühr: € 50,-- inkl. 10 % MwSt. pro Jahr für einen 120 L Biomüll-Behälter (bisher € 40 inkl. 10 % MwSt.); € 100,-- inkl. 10 % MwSt. pro Jahr für einen 240 L Biomüll-Behälter (bisher € 80,-- inkl. 10 % MwSt.);
- Friedhofgebühren im Friedhof der Gemeinde:
 € 200,-- für ein Einzelgrab auf die Dauer von 10 Jahren (bisher € 150,--);
 € 400,-- für ein Familiengrab auf die Dauer von 10 Jahren (bisher € 300,--);
 € 200,-- für ein Urnengrab auf die Dauer von 10 Jahren (bisher € 150,--);

HUNDESTEUER:

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuer-Verordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

§ 2 - Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben.
Sie beträgt: je männlichen Hund und je weiblichen Hund € 110,--
- (2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

§ 3 - Steuerbefreiung

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.
- (2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt:
Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

§ 4 - Steuerermäßigung

- (1) Für Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl beträgt die Steuer € 15,--.
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 15,--.
- (3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:

für einen männlichen Hund	€ 10,--
für einen weiblichen Hund	€ 10,--
für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund	€ 45,--

WASSERGEBÜHREN:

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.

Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.

4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,00 inkl. 10 % Mwst. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

5) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m³ umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 10 % Mwst. zu entrichten. Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.

2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

- 2) Der Wasserzins beträgt:
€ 0,40 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
(ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2008)
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).

§ 6 – Höhe der Wasserzähler-Miete und Gebühr für Wasserzähler- Einbaugarnitur

- 1) jährliche Zählermiete in den Jahren 2012 – 2016:
für Wasserzähler 3 m³, 7 m³ je € 7,70 inkl. 10 % Mwst.
- 2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben.

KANALGEBÜHREN:

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr und die Benützungsg Gebühr werden nach der Kanalgebührenverordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58.

Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.

Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

3) Die Anschlussgebühr beträgt € 5,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.

4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 8,00 inkl. 10 % Mwst. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Die Gebühr beträgt:
 - € 1,93 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
(vom Ablesezeitraum Herbst 2011 bis Herbst 2012)
 - € 1,96 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
(ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2012)
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).
- 4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 184 BAO).
- 5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stall-Wasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge von der Kanalgebühr befreit.
- 6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Gartenspritzen oder Blumengießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m³ vom Wasserzählerergebnis abgezogen.
Bei Wohnanlagen mit mehr als 5 Wohnungen wird anstelle der 10 m³ jährlich eine Wassermenge von 1 m³ pro Wohnung abgezogen.
- 7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

ABFALLGEBÜHREN:

Die Gebühren werden nach der Abfallgebührenverordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

§ 3 – Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:
€ 20,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT NEBENWOHNSITZ:
€ 5,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE
(gem. Verzeichnis nach TROG):
€ 50,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich pro Freizeitwohnsitz

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN
(Fremdenzimmervermietung):
€ 6,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten
(ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten mit Personal:
€ 110,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich
- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten mit Personal:
€ 55,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich
- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal
(nur Betriebsinhaber):
€ 30,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 50,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 100,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991.

An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Als Stichtag für die Ermittlung der Freizeitwohnsitze gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

Die Ermittlung der Freizeitwohnsitze erfolgt aufgrund des Verzeichnisses gem. Tiroler Raumordnungsgesetz 2011.

Die Ermittlung der Fremdennächtigungen erfolgt aufgrund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernächtigungen) des Vorjahres.

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK: € 3,50 inkl. 10 % Mwst.

b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG: € 7,00 inkl. 10 % Mwst.

- c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG: € 14,00 inkl. 10 % Mwst.
- d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
CONTAINERENTLEERUNG: € 46,50 inkl. 10 % Mwst.
- e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR
CONTAINERENTLEERUNG: € 64,00 inkl. 10 % Mwst.
- f) Für die Übernahme von Abfall beim Recyclinghof Fulpmes – Telfes und
Kompostlagerplatz Mieders werden die in der Beilage angeführten Tarife
eingehoben.

FRIEDHOFGEBÜHREN:

Die Friedhofgebühren werden nach der Friedhofgebührenverordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

- § 2:
- a) für die Neuerwerbung eines Turnus- oder Reihengrabes
(Einzelgrab) auf die Dauer von 10 Jahren € 200,--
 - b) für die Neuerwerbung eines Familiengrabes (Grabstätte mit
zwei Gräbern) auf die Dauer von 10 Jahren € 400,--
 - c) für die Neuerwerbung eines Urnengrabes auf die Dauer
von 10 Jahren € 200,--

§ 4: Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 25,-- je Aufbahrung
(mit Reinigung der Leichenhalle) bzw. € 60,-- (ohne Reinigung der Leichenhalle).

Die Gebührenverordnungen und Satzungen können auch im Internet eingesehen werden
(www.gemeinde-telfes.at).

SCHNEEKETTEN – PFLICHT

Nach den letzten Schneefällen darf nochmals auf nachstehende Verordnung der
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 15.12.2006 verwiesen und um
entsprechende Beachtung ersucht werden:

*Im gesamten Ortsgebiet von Telfes im Stubai wird bei Bedarf (Fahrbahn- und
witterungsbedingter Notwendigkeit) für Kraftfahrzeuge die Verwendung von
Schneeketten vorgeschrieben. Vom Kettengebot werden bergwärts fahrende,
allradgetriebene Fahrzeuge mit Winterreifen ausgenommen.*

*Die Verordnung tritt jeweils mit Anbringung der Verkehrszeichen im Herbst jeden
Jahres (01.11.) in Kraft und durch deren Entfernung im Frühjahr jeden Jahres
(15.04.) wieder außer Kraft.*

TRINKWASSER – UNTERSUCHUNGEN

Gem. § 6 der Trinkwasser-Verordnung, BGBl.Nr. II 304/2001 hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Abnehmer jährlich über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren.

Das Gemeinde-Trinkwasser wurde am 3.5.2011 und 2.8.2011 von der Arge Umwelt – Hygiene GmbH, 6020 Innsbruck, untersucht.

Folgende Quellen wurden u.a. untersucht:

Kieneckquellen, Griesbachquellen, Plövnerquellen;

Das Wasser der angeführten Quellen entsprach im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen den Anforderungen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ und war zum Zeitpunkt der Entnahme verkehrsfähig.

Nachstehend werden einige Untersuchungsdaten mitgeteilt:

	Gesamthärte dH		Nitrat NO³ mg/L	
	<u>2011</u>	(2010)	<u>2011</u>	(2010)
Wasser Telfes:	9,26	(8,49)	1,8	(1,6)
Wasser Plöven:	9,56	(8,64)	2,7	(2,5)

<u>Zur Info:</u>	Wasserhärte dH	0 – 4	sehr weich
		5 – 8	weich
		9 – 12	mittelhart
		13 – 18	ziemlich hart
		19 – 30	hart
		über 31	sehr hart

Ein Nitratgehalt unter dem Richtwert von 25 mg/L ist sehr niedrig und unbedenklich.

Eine Untersuchung des Wassers auf Pestizide ist nicht erforderlich (Ausnahmebewilligung des Landeshauptmannes).

Die Untersuchungsergebnisse liegen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

WOHNUNGS-VERKAUF

Verkauf einer sehr sonnigen, großzügigen 4-Zimmerwohnung im Hochparterre einer 1984 errichteten, sehr gepflegten Wohnanlage in der Salzgasse Telfes 165 b Top B4. Die Wohnung hat eine WNFL von ca. 119,75 m² und verfügt über 3 Balkone. Die Immobilie ist sehr sonnig und die Ausrichtung des großen Wohn-Essbereichs ist Süd-West in den großen Allgmeingarten. Ein Bad mit Wanne u. Dusche, ein separates WC, eine Dan Einbauküche, Parkettböden und ein moderner Kaminofen sind nur einige Highlights dieser familiären Wohneinheit. Ein Kellerabteil und ein TG-Abstellplatz sind im Kaufpreis enthalten. Eine Wohnbauförderung von ca. EUR 27.500,-- ist übernehmbar. BK monatlich von derzeit ca. EUR 124,--;

Kaufpreis: EUR 239.000,--

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit Bernhard Sprenger, Telfes – Salzgasse 165 b Top B4 (Tel. 05223/52555-13, Immo-Center Thaur).

STANDESAMTSFÄLLE 2. HALBJAHR 2011

Geburten:

im Juli: Laurin Egger
Eltern: DI Alexandra Egger-Haas und Mag. Markus Egger

im August: Sophia Rastbichler
Eltern: Johanna Rastbichler und Christopher Brosch

Larissa Pfurtscheller
Eltern: Klara und Siegmund Pfurtscheller

Lisa Töchterle
Eltern: Mag. Sabine und Dr. Andreas Töchterle

im November: Fabio Mann
Eltern: Lydia und Mario Mann

Hochzeiten:

im August: Viertler Georg und Angelika, geb. Ralling

Todesfälle:

im Juli: Prof. Herbert Danler, geb. 1928

im August: Helmut Mair, geb. 1940
Elisabeth Wehinger, geb. Hueber, geb. 1913
Werner Schrenk, geb. 1967

im September: Franz Paulweber, geb. 1911
Gerhard Schleifer, geb. 1987

im Oktober: Prof. Friedrich Röck, geb. 1920

im Dezember: Erich Hinterlechner, geb. 1931

GEBURTSTAGE UND JUBILÄEN 2. HALBJAHR 2011

Den 75. Geburtstag feierten:

im Juli:	Leo Peer	im Oktober:	Dietlinde Schumacher
	Friedrich Suitner	im November:	Hermine Wanker
im August:	Erich Lackinger	im Dezember:	Christine Grass
	Ernst Haas		

Den 80. Geburtstag feierten:

im Juli: Hermann Kirchmair

im August: Dr. Jörg Pfeleiderer

im September: Jolanda Keil

Den 85. Geburtstag feierten:

im Juli: Anton Penz

im August: Klara Leitgeb
Cassian Töchterle

im Oktober: Gottfried Schwab
Franz Schmidt

im Dezember: Klara Eigentler

Den 90. Geburtstag feierten:

im August: Antonia Hinterlechner

im November: Stefanie Leitgeb

Den 100. Geburtstag feierte:

im Juli: Franz Paulweber

Goldene Hochzeit feierten:

im Juli: Martina und Josef
Schmidt

im November: Waltraud und Walter
Wilberger

Anna und Franz
Schmidt

NEUERÖFFNUNG HOTEL MONTANA

Ab 18. Dezember 2011 täglich Restaurantbetrieb,
warme Küche von 12.00 – 14.00 und 18.00 – 21.00 Uhr,
nachmittags Kaffee und Kuchen;

Kommt's vorbei – wir freuen uns auf Euch!

Christopher Brosch und Team

TERMIN

Am Donnerstag, den 5.1.2012 veranstaltet der Lions Club Stubai – Wipptal im Gemeindezentrum Fulpmes mit Beginn um 20.15 Uhr ein Galakonzert der Brassband Fröschl Hall mit nachstehendem Programm:

Johann Strauss	Furioso Polka
W.A. Mozart	Ouvertüre zur Oper „Die Entführung aus dem Serail“
Philip Sparke	London Ouverture
Joaquin Rodrigo	Concerto d´Aranjuez
	Solist: Patrik Hofer, Flügelhorn
Trad.Arr. Frode Rydland	Balkan Moods
	---- PAUSE ----
J.M. Forde	Kongolela
Astor Piazzolla	Tango Oblivion
	Solist: Lito Fontana, Posaune
Udo Jürgens	Laster und Sahne Medley
Harry James	Trumpet Concerto
	Solist: Manfred Lugger, Trompete
Cole Porter	I´ve got you under my skin
Bart Howard	Fly me to the moon
Peter Graham	Cats Tales

Der Eintritt beträgt € 15,--.

Die Einnahmen werden für soziale Zwecke im Wipptal und Stubaital verwendet.

BEILAGEN

- Info [Bandscheiben Klinik](#)
- Termine [Notar-Amtstage 2012](#)
- [Übernahmetarife](#) Recyclinghof Fulpmes – Telfes

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber – Gemeinde Telfes i. St.
Für den Inhalt verantwortlich – Bgm. Georg Viertler
Redaktion – Sek. Egon Maurberger